

VERTRAG

über die leihe von Kunstwerken (bzw. Objekten)

**Staatliche Museen zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts vertreten durch den Präsidenten

dieser vertreten durch

Frau Dr. Dagmar Hirschfelder Direktorin Gemäldegalerie Staatliche Museen zu Berlin Stauffenbergstr. 40, 10785 Berlin

- Verleiher -

und National Gallery Prague

vertreten durch die Generaldirektorin Frau Alicja Knast

Staromestske nam. 12, 11015 Prague 1 Tschechien

- Entleiher -

schließen folgenden Vertrag:

§ **1**

Der Verleiher überlässt dem Entleiher aus dem Bestand der Sammlung Gemäldegalerie, Staatliche Musee-n zu Berlin folgende Kunstwerke (bzw. Objekte), deren vereinbarte Versicherungswerte unwiderrufliche Taxe für jeden Schadensfall sind:•

Siehe Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist.

*i*

für die Ausstellung: Veranstalter: Veranstaltungsort: Dauer der Ausstellung: Dauer der Ausleihe:

XXXX

The National Gallery in Prague

XXXX

vom XXXX bis XXXX

vom XXXX bis XXXX

Sobald die Ausleihe an einen nicht EU-Staat stattfindet, wird zusätzlich folgendes vereinbart: Die Kunstwerke (bzw. Objekte) werden allein zum Zweck und für den Zeitraum der vorgenannten Ausstellung verwendet. Sie werden dabei nicht verändert und nicht verkauft. Die Kunstwerke (bzw. Objekte) werden am Ende 9er Ausleih wieder in das Zollgebiet der EU eingeführt.

# §2

D\_erEntleiher ist verpflichtet, die Kosten einer Versicherung der Leihgaben für die Dauer der leihe von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu tragen. Die Versicherung wird vom Verleiher bei einer Versicherungsgesellschaft der Wahl des Verleihers abgeschlossen und zwar einschließlich des Risikos für den Transport auf dem Luftwege. Beim Abschluss der Versicherung wird der von dem Verlei\_her angegebene Wert der Leihgaben zugrunde gelegt. Der Verleiher übergibt dem Entleiher nach Abschluss der Versicherung eine Kopie der Versicherungspolice als Nachweis. Die Kosten der Versicherung werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt. •

Soweit das Haftungsrisiko vollständig in der Höhe und dem Umfang durch eine Bundesgarantie, die Garantie.im Rahmen einer so genannten Eigendeckung (Land Berlin) oder einer ausländischen Staatshaftung (US-lndemnity oder entsprechender Garantiehaftung) gedeckt ist und der Entleiher hierüber einen Nachweis vorlegt, entfällt die Versicherungspflicht.

# §3

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben konservatorisch und materiell zu sichern. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgaben während der Dauer der leihe von Standort zu Standort oder infolge der leihe zerstört, beschädigt oder verändert werden oder abhanden kommen; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollten. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unbe.rührt.

# §4

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust der Leihgaben anzuzeigen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der leihe entscheidet der Verleiher. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben während der Dauer der leihe von Standort zu Standort vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgaben gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

# §5

Die in §1 aufgeführten Kunstwerke (bzw. Objekte) werden auf dem Transport durch einen Angehörigen oder Beauftragten der Staatlichen Mus en zu Berlin begleitet.

# §6

Alle Kosten der Ausleihe, insbesondere Verpackung und Transport, trägt der Entleiher.

Zu den Kosten der Ausleihe gehören auch die für die Transportbegleitung benötigten Kosten der Hin- und Rückreise, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Auslagen für die mit dem Transport zusammenhängenden Taxifahrten und Trinkgelder.

Die Kosten für die Transportbegleitung sind durch den Entleiher zu erstatten. Die Höhe der Erstattung muss mindestens den Sätzen der für den Verleiher geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechen.

Werden die Leihgaben von einer Speditionsfirma transportiert, dann sind die übrigen.Kosten vom Entleiher mit dieser zu verrechnen.

Sobald die Ausleihe an einen nicht EU-Staat stattfindet, wird zusätzlich folgendes vereinbart: Für die Zollabwicklung hat der Entleiher ein begünstigtes Verfahren zur vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden. Etwaige im Zusammenhang mit der Zollabwicklung entstehenden Kosten hat der Entleiher zu tragen.

Es darf nur eine spezialisierte und international zertifizierte Kunstspeditionsfirma mit dem Transport der Leihgaben beauftragt werden. Der Entleiher ist bei seiner Wahl der Kunstspeditionsfirma aus Sicht des Verleihers frei, sofern die geforderten'qualitativen und technischen Leistungen gewährleistet sind. Dem Verleiher ist zeitig vor Transportbeginn bekannt zu geben, welche Kunstspeditionsfirma tätig werden wird, um die Ausleihe gewährleisten zu können. In der Regel muss diese Information drei Monate zuvor dem Verleiher vorliegen.

## §7

Werden für die Ausstellung Publikationen und Plakate herausgegeben, so sind je zwei Exemplare unentgeltlich zu senden an: **Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen zu Berlin - Zentraler Leihverkehr-, Stauffenbergstraße 41, 10785 Berlin.** Sollten ggf. weitere Leihverträge über Kunstwerke (bzw. Objekte), der Staatlichen Museen zu Berlin zur selben Ausstellung vereinbart werden, besteht die Möglichkeit einer Reduzierung der Belegexemplare nach Absprache mit [registrar@hv.spk-berlin.de.](mailto:registrar@hv.spk-berlin.de)

## §8

Der Entleiher ist berechtigt, den Ausstellungsbesuchern das Fotografieren in der Ausstellung für private Zwecke zu erlauben. Der Entleiher darf selbst Arbeitsaufnahmen von den Objekten für den eigenen Gebrauch fertigen. Eine Anfertigung von hochauflösenden Reproduktionen ist nicht zulässig. Diese sind bei Bedarf über den Verleiher, dort das bpk [(kontakt@bpk-bildagentur.de)](mailto:(kontakt@bpk-bildagentur.de) zu beziehen. Dies gilt ebenfalls für Bildmaterial, das der Presse für die aktuelle Berichterstattung zur Verfügung gestellt wird. Bei Presseterminen kann der Presse die Anfertigung von Aufnahmen für die aktuelle Berichterstattung gestattet werden. Jede weitere, insbesondere kommerzielle Nutzung von Abbildungen der Leihgabe(n) bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Verleiher.

## §9

Bei Beendigung der in §1 für die leihe bestimmten Zeit müssen die Leihgaben an die Sammlung Gemäldegalerie, Staatliche Museen zu Berlin zurückgegeben werden, falls nicht anders vereinbart.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu.

§ **10**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

. § **11**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Zuständigkeit anderer Gerichte bleibt unberührt.

§ **12**

## Besondere Vereinbarungen:

**lmmunity from Seizure**

Der Entleiher ist verpflichtet, eine lmmunitätserklärung (lmmunity from Seizure) für die Leihgaben einzuholen, durch die bewirkt wird, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an den Leihgaben geltend machen; ebenso sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügung, Pfändung und Beschlagnahmung bis zur Rückgabe an den Verleiher unzulässig. Die Erklärung ist dem Verleiher vor Beginn der Ausleihe vorzulegen. Kann ein entsprechendes Dokument bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausleihe nicht vorgelegt werden, so wird der Leihvertrag unwirksam.

## In Ergänzung zu § 2

Das Risiko terroristischer Gewalthandlungen während des Aufenthaltes (,,Terror stationär") wird mitversichert.

## Konservatorische Leihbedingungen Klima

Relative Luftfeuchte: 50 - 55 %. Maximale Schwankung innerhalb von 24 Stunden: 5%

Temperatur: 19 -23°C. Maximale Schwankung innerhalb von 24 Stunden: 2°c

Temperatur bei Gemälden im Klimaumschlag: 19-22°C. Maximale Schwankung innerhalb von 24 Stunden: 1°C •

Relative Luftfeuchte und Temperatur müssen kontinuierlich überwacht werden. Klimakurven (als Grafik) sollten unaufgefordert in vierwöchigen Intervallen, beginnend 14 Tage nach Installation, an folgende Adresse gesandt werden: [XXXX.](mailto:A.Deller@smb.spk-berlin.de)

Können die Klimawerte nicht wie vereinbart eingehalten werden, informiert der Entleiher schnellstmöglich die Gemäldegalerie. '

## Licht

Die Lichtstärke darf 250 Lux nicht übersteigen. Bei nicht verglasten Gemälden darf der UV­ Anteil des Lichtes 10µW/lumen nicht übersteigen. Die direkte Beleuchtung mit wärme­ abgebenden Strahlern ist nicht zulässig.

Zur Reduzierung der Luxstunden sollte der Raum außerhalb der Öffnungszeiten möglichst abgedunkelt werde·n.

## Verglasung .

Voraussetzung für die Ausleihe des Werkes XXXX, ist eine Verglasung mit dem Schutzglas Artglass AR 99 Protect 4,4 mm. Die Beauftragung und die Herstellµngskosten hierfür werden vom Entleiher übernommen. Nach Ausstellungsende geht das Schutzglas in das.Eigentum der Gemäldegalerie über.

Für die Durchführung der Maßnahme bleibt die Entscheidung über die Wahl des ausführenden Glasgroßhandels dem Verleiher vorbehalten.

Sollte der Entleiher von der leihe zurücktreten, können nur die Kosten für die Maßnahmen erlassen werden, die noch nicht beauftragt sind.

## Montage / Installation / Sicherheit

Die Gemälde dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Gemäldegalerie aus·dem Rahmen genommen werden. Der Klimaumschlag darf in keinem Fall geöffnet werden.

-.

Die Zierrahmen sind standardmäßig mit Klappösen versehen, um sie auf Wandhaken zu

installieren. Die Leihgaben müssen diebstahlsicher an ein elektronisches Sicherheitssystem ange•schlossen, oder mit einem individuellen Alarm versehen werden. Ist dies nich·tmöglich, ist ein mechanisches Sicherungssystem als Wegnahmeschutz anzubringen.

Bei Montage an einer Außenwand muss durch Halterungen ein Abstand von mindestens 20 mm zur. Wand geschaffen werden.

In den Ausstellungsräumen darf nicht gegessen und getrunken werden, auch nicht im Rahmen der Ausstellungseröffnung oder anderer Sonderveranstaltungen.

## In Ergänzung zu § 5 Kurierbegleitung .

Die Leihgabe wird auf dem Hin- und Rücktransport von einem Kurie\_r:d. er Gemäldegalerie begleitet. Der Ent\_leiher 'trägt die Kosten für den Aufenthalt von 3 Tagen und 2 Übernach­ tungen des Kuriers.

In Falle eines Overnight-Zwischenstopps hat der Kurier Anspruch auf eine zusätzlich Übernachtung.

## In Ergänzung zu § 6:

**Kunstspedition**

Der Transport der Leihgaben wird von einer qualifizierten Kunstspedition, wenn möglich mit Niederlassung in Berlin, durchgeführt. Im Zweifel entscheidet der Verleiher, ob er die Spedition als ausreichend qualifiziert anerkennt und behält sich die endgültige Entscheidung über alle Transportabläufe vor.

## Transport

Die Art der Verpackung, der Kistentyp und die Ausstattung der Kisten werden entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Leihgaben .von der Gemäldegalerie verbindlich festgelegt.

. Die Transportkisten sind in jedem Fall fest verzurrt in formstabilen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugabschnitten zu transportieren. Bei allen Transporten ist die Kiste mit der Schmalseite in Fahrt- bzw. Flugrichtung aufzustellen.

Der Transport zum Entleiher sowie der Rücktransport zum Verleiher haben in einer Nonstop­ Direktfahrt zu erfolgen.

Sammeltransporte, Umwege, Bei- und Entlatjungen sind nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Transporte im Anhänger sind nicht gestattet, Fährtransporte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemäldegalerie.

## Overnight-Zwischenstopps

Bei Overnight-Zwischenstopps muss das Fahrzeug in einem gesicherten Gebäude abgestellt werden. Dem Verleiher muss vorab von der Spedition ein Facility Report des Sicherheits­ lagers zur Prüfung übersandt werden.

## Temperierung

Zu jedem Zeitpunkt während des Transports, auch bei Overnight-Zwischenstopps, ist eine durchgehende Temperierung der Leihgaben im Fahrzeug zu gewährleisten (Winter mind. 18°C, Sommer max. 23°C).

Der Verleiher behält es sich vor, die Transporte mittels Datenlogger zu überwachen.

## Akklimatisierung

Spätestens 24 Stunden vor Verpackung der Leihgaben sind die Transportkisten und Verp·ackungsmaterialien in entsprechend klimatisierte Räume zu bringen. Dies gilt für Hin-, Rück- und Zwischentransporte. •

Die verpackten Leihgaben müssen nach dem Transport mindestens 24 Stunden akklimatisieren, bevor sie ausgepackt werden.

## Fotomaterialien

Die Gemäldegalerie stellt dem Entleiher kostenlos, falls vorhanden, eine hochauflösende Digitalaufnahme zur Verfügung. Digitale Bilddateien und Reproduktionsgenehmigungen können über das Fotoarchiv der Gemäldegalerie, E-Mail: [fotoarchiv.gg.@smb.spk-berlin.de](mailto:fotoarchiv.gg.@smb.spk-berlin.de) bestellt werden.

Eine kommerzielle Nutzung der Abbildung/en, die Weitergabe an andere Verlage sowie die Verwen'dung des Bildmaterials für Merchandising ist genehmigungspflichtig und gesondert über das Fotoarchiv der Gemäldegalerie zu beantragen.

Im Besitznachweis ist das Museum wie folgt zu zitieren: Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie.

Prag ,den

Entleiher:

Alicja Knast

Generaldirektorin National Galerie Prag

Berlin, den .

Verleiher:

im Auftrag

Dr. Dagmar Hirschfelder Direktorin Gemäldegalerie Staatliche Museen zu Berli